

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 3080/93 DES RATES

vom 5. November 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur und den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87⁽¹⁾ wurde auf der
Grundlage des Harmonisierten Systems eine Warenno-
menklatur eingeführt, die sogenannte „Kombinierte
Nomenklatur“.In der Verordnung (EWG) Nr. 4142/87 der Kommissi-
on⁽²⁾ sind die Voraussetzungen festgelegt, unter denen
bestimmte Waren zur abgabenbegünstigten Einfuhr
aufgrund ihrer besonderen Verwendung zugelassen
werden können.Für Waren, die die Bestimmungen über die besondere
Verwendung erfüllen, werden bei ihrer Überführung in
den zollrechtlich freien Verkehr nur unter der Bedingung
ermäßigte Zollsätze oder Zollfreiheit gewährt, daß sie
dem vorgesehenen Zweck zugeführt werden.Es ist angezeigt, daß für bestimmte Arten von Prüfgeräten
für integrierte Schaltkreise bei der Einfuhr eine Abgaben-
begünstigung im Rahmen der Bestimmungen über diebesondere Verwendung gewährt wird, wenn diese Geräte
für den Funktionstest von integrierten Schaltkreisen
bestimmt sind. Es empfiehlt sich, für diese Waren in die
Kombinierte Nomenklatur unter HS-Code 9030 81
Unterpositionen mit Bestimmungen über die besondere
Verwendung einzuführen.Die Kombinierte Nomenklatur sollte daher geändert
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Die Kombinierte Nomenklatur im Anhang zur
Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird gemäß dem
Anhang zu der vorliegenden Verordnung geändert.(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Ände-
rungen von Unterpositionen der Kombinierten Nomen-
klatur gelten als Taric-Unterpositionen, bis sie nach
Maßgabe des Artikels 12 der Verordnung (EWG)
Nr. 2658/87 in die Kombinierte Nomenklatur über-
nommen werden.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am einundzwanzigsten Tag nach
ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. November 1993.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

E. TOMAS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987. Verordnung zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2551/93 (AbI. Nr. L 241
vom 27. 9. 1993, S. 1).⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1987, S. 81. Verordnung zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1419/91 (AbI. Nr.
L 135 vom 30. 5. 1991, S. 30).

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom %	vertragsmäßig %	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
9030 10 bis 9030 81 10	(Unverändert)			
9030 81 20	— — — Halbleiter-Fertigungsprüfgeräte mit Randanschlüssen für das Prüfen der Funktionen an integrierten Schaltungen ⁽²⁾	16 ⁽¹⁾	11	—
	— — — andere :			
9030 81 81	— — — — Halbleiter-Fertigungsprüfgeräte für das Prüfen der Funktionen in digitalen integrierten Schaltungen ⁽²⁾	16 ⁽¹⁾	11	—
9030 81 83	— — — — Halbleiter-Fertigungsgeräte für das Prüfen der Funktionen in analog/digitalen integrierten Schaltungen ⁽²⁾	16 ⁽¹⁾	11	—
9030 81 85	— — — — Halbleiter-Fertigungsgeräte für das Prüfen der Funktionen in analogen integrierten Schaltungen ⁽²⁾	16 ⁽¹⁾	11	—
9030 81 89	— — — — andere	16	11	—
9030 89 bis 9030 90 90	(Unverändert)			

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

⁽²⁾ Die Erhebung dieses Zolls ist bis zum 31. Dezember 1994 ausgesetzt.

Taric-Codes für 1993 und 1994 : 9030 81 90*10
 9030 81 90*20
 9030 81 90*30
 9030 81 90*40